

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 24. März 2004 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 2. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 39, Seiten 284-286, vom 10. Oktober 2003), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 6. April 2004.

Artikel 1

1. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer **Englische Philologie** und **Philosophie** wie folgt neu gefasst:

Englische Philologie

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. a) Aus dem Grund- und Hauptstudium vier Scheine über sprachpraktische Übungen
b) Scheine über je ein Proseminar Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft; diese Scheine dürfen nicht identisch sein mit den für die Zwischenprüfung erforderlichen Nachweisen
c) Drei Hauptseminare, davon zwei im Hauptgebiet Sprachwissenschaft beziehungsweise Literaturwissenschaft

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. a) Aus dem Grund- und Hauptstudium vier Scheine über sprachpraktische Übungen
b) Scheine über drei Proseminare, davon zwei im Hauptgebiet Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft; diese Scheine dürfen nicht identisch sein mit den für die Zwischenprüfung erforderlichen Nachweisen
c) Ein Hauptseminar im Hauptgebiet

(3) Haupt- und Nebenfach

Alle Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Hauptgebiet Sprachwissenschaft sowie auch alle Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb der Literaturwissenschaft ein Spezialgebiet aus der mittelalterlichen Literatur wählen, müssen an einer mindestens eintägigen Exkursion zur Besichtigung mittelalterlicher Handschriften teilgenommen haben.

Jede Kandidatin/Jeder Kandidat muss nachweisen, dass er/sie sich insgesamt mindestens drei Monate im englischen Sprachgebiet aufgehalten hat; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auf diesen Nachweis verzichten.

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (Klausur und mündliche Prüfung)

1. Eine englischsprachige Klausur von fünf Stunden, in der ein englischer Text von hohem Schwierigkeitsgrad interpretiert wird - sei es in Form der Antwort auf besondere Prüfungsfragen, sei es in Form einer selbständigen Interpretation.
2. Die mündliche Prüfung wird überwiegend in englischer Sprache durchgeführt. Die Kandidatin/ Der Kandidat wählt Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Hauptgebiet. Ungeachtet der Wahl des Hauptgebietes und der einzelnen Spezialgebiete (siehe unten) soll die Kandidatin/der Kandidat die wichtigsten Begriffe und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie die Hauptepochen der englischen Sprach- und Literaturgeschichte kennen. Das bedeutet, Sprache und Literatur nicht nur Englands, sondern grundsätzlich aller englischsprachigen Länder in Europa und in Übersee, insbesondere Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika.

a) Anforderungen bei Literaturwissenschaft als Hauptgebiet

Ein größeres Spezialgebiet, z.B. Geschichte einer Gattung oder Hauptwerke einer Epoche, in dem die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Fähigkeit unter Beweis stellt, sich mit den Gegenständen und Hauptforschungsrichtungen der Literaturwissenschaft auseinandersetzen zu können. Zwei weitere Spezialgebiete aus der Literaturwissenschaft, z.B. ein Autor oder eine Gattung in einer bestimmten Epoche. Die diversen Spezialgebiete dürfen sich der Zeit und Gattung nach nicht überschneiden. Ein Spezialgebiet aus der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (Bsp. siehe unter b).

b) Anforderungen bei Sprachwissenschaft als Hauptgebiet

Je ein Spezialgebiet aus der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft, z.B. englische Phonetik, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Dialektologie; hierbei kann sich die Kandidatin/der Kandidat auf eines der großen englischen Sprachgebiete, z.B. England, Schottland, USA, spezialisieren. Darüber hinaus soll die Kandidatin/der Kandidat die strukturellen Veränderungen kennen, die das Englische im Laufe seiner Geschichte durchgemacht hat, und in der Lage sein, sie anhand von Texten seit der alt-englischen Zeit zu erläutern.

Anhand repräsentativer Werke der englischen Literatur soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er englische Texte aus allen Epochen nach literaturwissenschaftlichen Gesichtspunkten interpretieren kann. Die Kandidatin/ Der Kandidat legt dazu eine Leseliste mit etwa zwölf einschlägigen Werken vor.

(2) Nebenfach (Klausur und mündliche Prüfung)

1. Eine englischsprachige Klausur von fünf Stunden, in der ein englischer Text von mittlerem Schwierigkeitsgrad interpretiert wird - sei es in Form der Antwort auf besondere Prüfungsfragen, sei es in Form einer selbständigen Interpretation.

2. Die mündliche Prüfung wird überwiegend in englischer Sprache durchgeführt. Die Kandidatin/ Der Kandidat wählt Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Hauptgebiet. Ungeachtet der Wahl des Hauptgebietes und der einzelnen Spezialgebiete (siehe unten) soll die Kandidatin/der Kandidat die wichtigsten Begriffe und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie die Hauptepochen der englischen Sprach- und Literaturgeschichte kennen. Das bedeutet, Sprache und Literatur nicht nur Englands, sondern grundsätzlich aller englischsprachigen Länder in Europa und in Übersee, insbesondere Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika.

a) Anforderungen bei Literaturwissenschaft als Hauptgebiet

Ein größeres Spezialgebiet, z.B. Geschichte einer Gattung oder Hauptwerke einer Epoche, in dem die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Fähigkeit unter Beweis stellt, sich wissenschaftlich mit den Gegenständen und Hauptforschungsrichtungen der Literaturwissenschaft auseinandersetzen zu können. Ein weiteres Spezialgebiet aus der Literaturwissenschaft, z.B. ein Autor oder eine Gattung in einer bestimmten Epoche. Ein Spezialgebiet aus der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (Bsp. siehe unter b).

b) Anforderungen bei Sprachwissenschaft als Hauptgebiet

Ein Spezialgebiet aus der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft, z.B. englische Phonetik, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Dialektologie; hierbei kann sich die Kandidatin/der Kandidat auf eines der großen englischen Sprachgebiete, z.B. England, Schottland, USA, spezialisieren. Darüber hinaus soll die Kandidatin/der Kandidat die strukturellen Veränderungen kennen, die das Englische im Laufe seiner Geschichte durchgemacht hat, und in der Lage sein, sie anhand von Texten zu erläutern; dazu wählt sie/er entweder neuere Texte (seit dem Frühneuenglischen) oder mittelalterliche Texte. Anhand repräsentativer Werke der englischen Literatur soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er englische Texte aus allen Epochen nach literaturwissenschaftlichen Gesichtspunkten interpretieren kann. Die Kandidatin/Der Kandidat legt dazu eine Leseliste mit etwa sechs einschlägigen Werken vor.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 58 und 62 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 36 und 40 SWS.

Philosophie

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren, die sich thematisch auf mindestens zwei Epochen der Philosophiegeschichte beziehen müssen und von denen mindestens eines der theoretischen Philosophie und mindestens eines der praktischen Philosophie angehören muss.

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

Kenntnis der Grundlagen und Elemente der Logik, Kenntnis wichtiger Probleme und Problemlösungsversuche auf den Gebieten der theoretischen und praktischen Philosophie. Fähigkeit, philosophische Problemstellungen selbständig zu entwickeln und zu beurteilen.

Überblick über die Geschichte der Philosophie und die Hauptströmungen der Philosophie der Gegenwart. Vertrautheit mit drei grundlegenden Werken aus wenigstens zwei verschiedenen Epochen der Philosophie, wobei mindestens zwei philosophische Forschungsrichtungen oder Forschungstraditionen vertreten sein müssen; Kenntnis des systematischen und des wichtigsten historischen Problemzusammenhangs sowie der Stellung der gewählten Werke im Gesamtwerk ihrer Autoren.

Vertiefte Kenntnisse in fünf Spezialthemen aus den genannten Prüfungsgebieten, die zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer abgesprochen werden.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Kenntnis von Problemen und Lösungsversuchen wenigstens eines Teilgebiets der theoretischen Philosophie sowie wenigstens eines Teilgebiets der praktischen Philosophie.

Kenntnis der Grundzüge der Geschichte der Philosophie einschließlich der Philosophie der Gegenwart. Vertrautheit mit wenigstens einem Hauptwerk eines Philosophen.

Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialthemen aus den genannten Prüfungsgebieten, die zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer abgesprochen werden.

(3) Die mündliche Prüfung wird im Haupt- und im Nebenfach als Kollegialprüfung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt.

§ 3 Studiumumfang

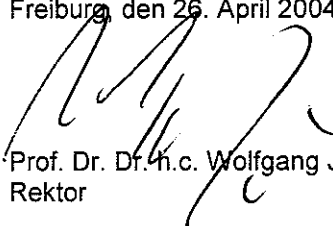
Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 70 und 74 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 38 und 42 SWS.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

(2) Studierende im Studiengang Philosophie, die sich bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Prüfung anmelden, werden auf Antrag nach der Magisterprüfungsordnung vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 2. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 39, Seiten 284-286, vom 10. Oktober 2003), geprüft. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

Freiburg, den 26. April 2004


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor